



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zur

Aufhebung des Bebauungsplans

„Im Pelz“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Aufhebung des Bebauungsplans „Im Pelz“

Projekt-Nr.

22031

Bearbeitung

M.Sc. Wildtierökol. J. Zarfl

Interne Prüfung: MR, 22.03.2022

Datum

28.03.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Höhere Pflanzen	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Reptilien.....	5
2.2.6 Fische und Rundmäuler	5
2.2.7 Käfer	5
2.2.8 Libellen	6
2.2.9 Schmetterlinge	6
2.2.10 Weichtiere.....	6
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	6
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) des aufzuhebenden B-Planes im Luftbild (Quelle ESRI).....	1
Abb. 2: Abgrenzung von neuem und altem Geltungsbereich im ALK: links: aufzuhebender B-Plan; rechts: Neuaufstellung;	2
Abb. 3: Typische Wohnbebauung im Gebiet mit Einzelhäusern und Gärten	3
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	7

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist Aufhebung des aus dem Jahr 1986 stammenden Bebauungsplanes „Im Pelz“ und die Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplans „Im Pelz 2021“. Dies dient im Wesentlichen der Möglichkeit, weiteren Wohnraum durch Erweiterungsbauten zu schaffen.

Das Plangebiet ist in Abb. 2 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,32 ha ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) des aufzuhebenden B-Planes im Luftbild (Quelle ESRI)

Der Geltungsbereich des neuen B-Planes ist kleiner als das des Alten (Abb. 2).

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen

Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 15.03.2022 statt.



Abb. 2: Abgrenzung von neuem und altem Geltungsbereich im ALK:
links: aufzuhebender B-Plan; rechts: Neuaufstellung;
(Quelle Gemeinde Schutterwald).

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Langhurst in der Gemeinde Schutterwald. Es wird im Norden begrenzt durch die Straße „Im Pelz“, im Westen von der freien Feldlage, im Süden und Osten vom „Hanfbündtweg“.

Das Plangebiet nahezu vollständig mit Wohnhäusern bebaut. Garagen und Höfe stellen neben den Häusern und Verkehrsflächen die versiegelten Bereiche dar.

Die Gärten zeigen die typische Ausprägung eines Wohngebiets u. a. mit Zierrasen, Heckenzäunen, Ziergehölzen, Blumenbeeten etc. (s. Abb. 3).

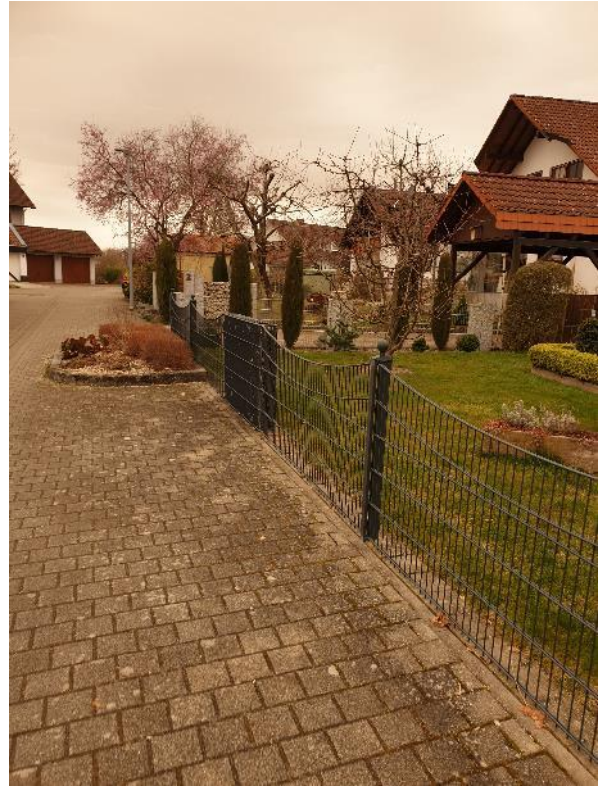


Abb. 3: Typische Wohnbebauung im Gebiet mit Einzelhäusern und Gärten
(Fotos: bhm 2021)

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der daraus resultierenden anthropogenen Störung ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen (ausgenommen Fledermäuse) essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet vermutlich zur Nahrungssuche, allerdings ist nicht von einer essenziellen Bedeutung auszugehen. Potenzielle Leitstrukturen befinden sich nicht im Plangebiet.

Eine Quartiernutzung in Gebäuden ist hingegen denkbar: Ein Vorkommen von weniger lichtsensiblen und störungstoleranten Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus) ist im Plangebiet zu vermuten. Für solche gebäudebewohnende Arten ist die Nutzung der Gebäude als Quartier nicht auszuschließen.

Da unter anderem künftige Eingriffe in die bestehende Gebäudesubstanz der Anlass zur Aufhebung des Bebauungsplans sind, sind im Rahmen des Bauantrages weitere Untersuchungen in Bezug auf das Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich (siehe Kap.3).

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatpotenzial im bebauten Bereich ist für gebäudebrütende Arten und Arten des Siedlungsraumes hoch. Haussperlinge und weitere Arten, wie u. a. Hausrotschwanz, brüten vermutlich im Geltungsbereich. Weitere siedlungsfolgende, gebüschbrütende, ubiquitäre Arten wie Amsel und Kohlmeise sind in den Gärten zu erwarten.

Da Eingriffe in den Gebäudebestand zu erwarten sind, sind im Rahmen des Bauantrages weitere Untersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich (s. Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden, kann ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden. Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westl. Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Randbereiche der Straßen, Häuser und Gärten bieten sowohl für Mauer- als auch für Zauneidechsen potenziell geeignete Lebensräume. Dort finden sich an Grundstücksmauern, Hausfassaden und ähnlich besonnte Strukturen geeignete Versteckplätze und Bereiche zur Thermoregulation. Auch Eiablageplätze sind nicht auszuschließen.

Aufgrund des hohen Prädationsdrucks durch Hauskatzen in Siedlungsbereichen ist jedoch eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen der Zauneidechse anzunehmen.

Bei Erweiterung der Wohnfläche (Bauantrag) und somit Eingriffen in die Gärten sind weitere Untersuchungen für eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Im Siedlungsbereich ist ein Vorkommen der Futter- oder Eiablagepflanzen aufgrund der anthropogenen Überprägung auszuschließen.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Das Habitatpotenzial des Plangebietes für artenschutzrechtlich relevante Arten ist für die meisten Artengruppen gering. Einige Fledermaus- und Vogelarten sowie Reptilien finden im Geltungsbereich jedoch gute Habitatbedingungen vor.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Aufgrund der im Aufhebungsverfahren zum B-Plan unkonkreten Planung wird empfohlen, die Untersuchungen als Auflage an die konkreten, einzelnen Bauanträge zu koppeln.

Damit kann die Aktualität der faunistischen Daten zum tatsächlichen Baugeschehen gewährleistet werden.

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel <u>Als Auflage in Baugenehmigung</u>	3 x Ausflugskontrollen: - Haussperling u.a. Arten	April-Juni	Mitte April
Fledermäuse <u>Als Auflage in Baugenehmigung</u>	2 x Ausflugskontrollen 1 x Gebäudekontrolle	Mai – Juli	Juni
Eidechsen <u>Nur bei Eingriff in unbebaute Flächen</u>	5 x Begehung - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April